

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemacht worden sind. Weiterhin entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft diesen Empfehlungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2018. Davon gelten folgende Ausnahmen:

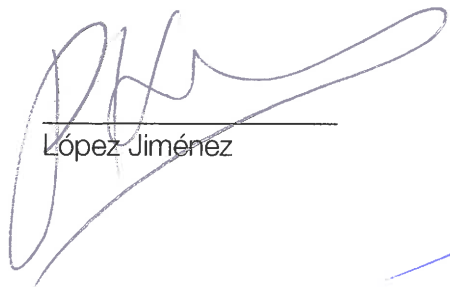
- Seit 2012 enthält der Kodex in Ziffer 5.3.2 Abs. 3 die Empfehlung, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll. Um dieser Empfehlung zu entsprechen, hätte der Aufsichtsrat den bisherigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Ángel García Altozano, abwählen müssen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats liegt es im Interesse des Unternehmens, dass Herr García Altozano – trotz seiner geschäftlichen Beziehungen zu ACS, Actividades de Construcción y Servicios, S.A. – Vorsitzender des Prüfungsausschusses bleibt. Diese Einschätzung stützt sich auf den Umstand, dass Herr García Altozano bereits seit 2007 Mitglied und seit Mai 2010 Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Bei seiner Entscheidung hat der Aufsichtsrat außerdem die hohe Kompetenz und große Erfahrung, die Herr García Altozano durch Wahrnehmung führender Positionen in international tätigen Unternehmen erworben hat, berücksichtigt.
- Die in Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Kodex enthaltenen Empfehlungen für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung (Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär) werden weiterhin nicht angewendet. In der Praxis besteht derzeit noch Rechtsunsicherheit, welche Beziehungen im jeweiligen Einzelfall und in welchem Umfang gemäß den Kodexregelungen offenzulegen sind. Der Aufsichtsrat wird die weitere Entwicklung hierzu beobachten und eine Anwendung der Kodexregelungen im nächsten Geschäftsjahr erneut prüfen.

Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex, wonach die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, weisen wir darauf hin, dass die Vorstands-Dienstverträge neben dem Festgehalt betragsmäßige Höchstgrenzen für alle variablen Vergütungselemente enthalten. Der Aufsichtsrat hat sich darüber hinaus das Recht vorbehalten, zusätzlich zum festen Jahresgehalt und den variablen Vergütungskomponenten nach freiem Ermessen eine Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen zu gewähren. Außerdem sehen die Dienstverträge übliche Nebenleistungen vor (Privatnutzung des Dienstwagens, Unfallversicherung u.ä.). Für eine etwaige Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen und für die Nebenleistungen ist eine betragsmäßige Höchstgrenze nicht festgesetzt, weil eine solche Festsetzung nach dem Sinn und Zweck der Kodexempfehlung entbehrlich erscheint und sich die Kodexempfehlung nach unserer rechtlichen Beurteilung hierauf nicht erstreckt. Aus dem gleichen Grund sind solche Leistungen bei der betragsmäßigen Höchstgrenze der Gesamtvergütung nicht berücksichtigt.

Essen, im Februar 2019

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

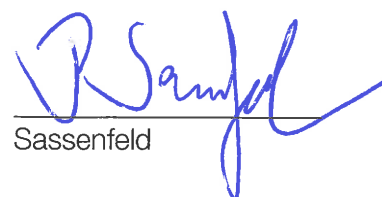


López Jiménez

Für den Vorstand



Fernández Verdes



Sassenfeld

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemacht worden sind. Weiterhin entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft diesen Empfehlungen, sowohl in der vorgenannten Fassung als auch in der vorhergehenden Fassung vom 5. Mai 2015, seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2017. Davon gelten folgende Ausnahmen:


- Seit 2012 enthält der Kodex in Ziffer 5.3.2 Abs. 3 die Empfehlung, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll. Um dieser Empfehlung zu entsprechen, hätte der Aufsichtsrat den bisherigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Ángel García Altozano, abwählen müssen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats liegt es im Interesse des Unternehmens, dass Herr García Altozano – trotz seiner geschäftlichen Beziehungen zu ACS, Actividades de Construcción y Servicios, S.A. – Vorsitzender des Prüfungsausschusses bleibt. Diese Einschätzung stützt sich auf den Umstand, dass Herr García Altozano bereits seit 2007 Mitglied und seit Mai 2010 Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Bei seiner Entscheidung hat der Aufsichtsrat außerdem die hohe Kompetenz und große Erfahrung, die Herr García Altozano durch Wahrnehmung führender Positionen in international tätigen Unternehmen erworben hat, berücksichtigt.
- In Ziffer 5.4.1 Abs. 2 bis 4 des Kodex sind detaillierte Empfehlungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats und zur Auswahl von Kandidaten bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung enthalten. In der letzten Entsprechenserklärung vom Februar 2017 haben wir vorsorglich erklärt, dass wir diese Empfehlungen (in der Fassung 2015) teilweise nicht anwenden. Durch die Neufassung des Kodex in diesem Jahr sind diese Empfehlungen überarbeitet und ergänzt worden. Der Aufsichtsrat hat mehrere Beschlüsse gefasst, um diesen Empfehlungen zukünftig zu entsprechen, und zwar bei zukünftigen Vorschlägen an die Hauptversammlung zu Neuwahlen des Aufsichtsrats und bei der jährlichen Berichterstattung im Corporate Governance Bericht über den Stand der Umsetzung dieser Empfehlungen. Insofern wird die HOCHTIEF Aktiengesellschaft den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 bis 4 des Kodex zukünftig entsprechen.
- Die in Ziffer 5.4.1 Abs. 6 bis 8 des Kodex enthaltenen Empfehlungen für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung (Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär) werden weiterhin nicht angewendet. In der Praxis besteht derzeit noch Rechtsunsicherheit, welche Beziehungen im jeweiligen Einzelfall und in welchem Umfang gemäß den Kodexregelungen offenzulegen sind. Der Aufsichtsrat wird die weitere Entwicklung hierzu beobachten und eine Anwendung der Kodexregelungen im nächsten Geschäftsjahr erneut prüfen.

Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex, wonach die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, weisen wir darauf hin, dass die Vorstands-Dienstverträge neben dem Festgehalt betragsmäßige Höchstgrenzen für alle variablen Vergütungselemente enthalten. Der Aufsichtsrat hat sich darüber hinaus das Recht vorbehalten, zusätzlich zum festen Jahresgehalt und den variablen Vergütungskomponenten nach freiem Ermessen eine Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen zu gewähren. Außerdem sehen die Dienstverträge übliche Nebenleistungen vor (Privatnutzung des Dienstwagens, Unfallversicherung u.ä.). Für eine etwaige Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen und für die Nebenleistungen ist eine betragsmäßige Höchstgrenze nicht festgesetzt, weil eine solche Festsetzung nach dem Sinn und Zweck der Kodexempfehlung entbehrlich erscheint und sich die Kodexempfehlung nach unserer rechtlichen Beurteilung hierauf nicht erstreckt. Aus dem gleichen Grund sind solche Leistungen bei der betragsmäßigen Höchstgrenze der Gesamtvergütung nicht berücksichtigt.

Essen, im Februar 2018

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

  
López Jiménez

Für den Vorstand

  
Fernández Verdes

  
Sassenfeld

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemacht worden sind. Weiterhin entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft diesen Empfehlungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2016. Davon gelten folgende Ausnahmen:

- Seit 2012 enthält der Kodex in Ziffer 5.3.2 letzter Satz die Empfehlung, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll. Um dieser Empfehlung zu entsprechen, hätte der Aufsichtsrat den bisherigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Ángel García Altozano, abwählen müssen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats liegt es im Interesse des Unternehmens, dass Herr García Altozano – trotz seiner geschäftlichen Beziehungen zu ACS, Actividades de Construcción y Servicios, S.A. – Vorsitzender des Prüfungsausschusses bleibt. Diese Einschätzung stützt sich auf den Umstand, dass Herr García Altozano bereits seit 2007 Mitglied und seit Mai 2010 Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Bei seiner Entscheidung hat der Aufsichtsrat außerdem die hohe Kompetenz und große Erfahrung, die Herr García Altozano durch Wahrnehmung führender Positionen in international tätigen Unternehmen erworben hat, berücksichtigt.
- Der Aufsichtsrat hat festgestellt, dass ihm nach seiner Einschätzung eine im Sinn von Ziffer 5.4.2 des Kodex angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Er hat aber in Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex bei der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 nicht berücksichtigt. Der Aufsichtsrat hat ferner Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die vom Aufsichtsrat festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und die festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Aufgrund verbleibender Unklarheiten hinsichtlich der Anforderungen an die Konkretheit der zu benennenden Ziele wird zur Vermeidung des Risikos von hierauf gestützten Beschlussmängelklagen vorsorglich auch insoweit eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex erklärt. Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und hierbei die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden.
- Die in Ziffer 5.4.1 Abs. 5 bis 7 des Kodex enthaltenen Empfehlungen für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung (Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär) werden nicht angewendet. In der Praxis besteht

derzeit noch Rechtsunsicherheit hinsichtlich Art und Umfang der bei Wahlvorschlägen offenzulegenden Umstände. Es ist daher zu befürchten, dass das Bestimmtheitsproblem dieser Kodexregelungen im Rahmen von Beschlussmängelklagen genutzt wird. Der Aufsichtsrat wird die weitere Entwicklung hierzu beobachten und eine Anwendung der Kodexregelungen im nächsten Geschäftsjahr erneut prüfen.

Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex, wonach die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, weisen wir darauf hin, dass die Vorstands-Dienstverträge neben dem Festgehalt betragsmäßige Höchstgrenzen für alle variablen Vergütungselemente enthalten. Der Aufsichtsrat hat sich darüber hinaus das Recht vorbehalten, zusätzlich zum festen Jahresgehalt und den variablen Vergütungskomponenten nach freiem Ermessen eine Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen zu gewähren. Außerdem sehen die Dienstverträge übliche Nebenleistungen vor (Privatnutzung des Dienstwagens, Unfallversicherung u.ä.). Für eine etwaige Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen und für die Nebenleistungen ist eine betragsmäßige Höchstgrenze nicht festgesetzt, weil eine solche Festsetzung nach dem Sinn und Zweck der Kodexempfehlung entbehrlich erscheint und sich die Kodexempfehlung nach unserer rechtlichen Beurteilung hierauf nicht erstreckt. Aus dem gleichen Grund sind solche Leistungen bei der betragsmäßigen Höchstgrenze der Gesamtvergütung nicht berücksichtigt.

Essen, im Februar 2017

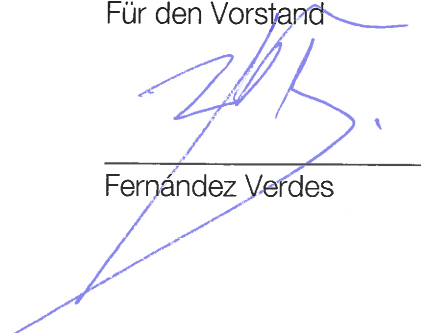
HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

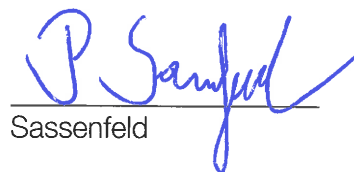


López Jiménez

Für den Vorstand



Fernández Verdes



Sassenfeld

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entsprach seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2015 bis zum 12. Juni 2015 mit den nachfolgend genannten Einschränkungen sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 24. Juni 2014, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 30. September 2014 bekannt gemacht worden sind und entsprach bzw. entspricht seit dem 13. Juni 2015 den Empfehlungen des Kodex in der am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Fassung ebenfalls mit folgenden Einschränkungen:

- Seit 2012 enthält der Kodex in Ziffer 5.3.2 letzter Satz die Empfehlung, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll. Um dieser Empfehlung zu entsprechen, hätte der Aufsichtsrat den bisherigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Ángel García Altozano, abwählen müssen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats liegt es im Interesse des Unternehmens, dass Herr García Altozano – trotz seiner geschäftlichen Beziehungen zu ACS, Actividades de Construcción y Servicios, S.A. – Vorsitzender des Prüfungsausschusses bleibt. Diese Einschätzung stützt sich auf den Umstand, dass Herr García Altozano bereits seit 2007 Mitglied und seit Mai 2010 Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Bei seiner Entscheidung hat der Aufsichtsrat außerdem die hohe Kompetenz und große Erfahrung, die Herr García Altozano durch Wahrnehmung führender Positionen in international tätigen Unternehmen erworben hat, berücksichtigt.
- Der Aufsichtsrat hat festgestellt, dass ihm nach seiner Einschätzung eine im Sinn von Ziffer 5.4.2 des Kodex angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Er hat aber in Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex bei der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 nicht berücksichtigt. Der Aufsichtsrat hat ferner Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die vom Aufsichtsrat festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und die festgelegte Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Aufgrund verbleibender Unklarheiten hinsichtlich der Anforderungen an die Konkretheit der zu benennenden Ziele wird zur Vermeidung des Risikos von hierauf gestützten Beschlussmängelklagen vorsorglich auch insoweit eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex erklärt. Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und hierbei die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden.
- Die in Ziffer 5.4.1 Abs. 5 bis 7 des Kodex enthaltenen Empfehlungen für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung (Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich

an der Gesellschaft beteiligten Aktionär) werden nicht angewendet. In der Praxis besteht derzeit noch Rechtsunsicherheit hinsichtlich Art und Umfang der bei Wahlvorschlägen offenzulegenden Umstände. Es ist daher zu befürchten, dass das Bestimmtheitsproblem dieser Kodexregelungen im Rahmen von Beschlussmängelklagen genutzt wird. Der Aufsichtsrat wird die weitere Entwicklung hierzu beobachten und eine Anwendung der Kodexregelungen im nächsten Geschäftsjahr erneut prüfen.

- Der Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft erhielt für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2015 neben der festen eine erfolgsabhängige Vergütung, die von der Höhe der Dividende abhing. Ob HOCHTIEF damit die Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Kodex erfüllte, kann wegen unterschiedlicher Auslegungen dieser Kodex-Regelung nicht mit hinreichender Rechtssicherheit festgestellt werden. Insofern wird für den genannten Zeitraum vorsorglich eine Abweichung von dieser Empfehlung des Kodex erklärt.

Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex, wonach die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, weisen wir darauf hin, dass die Vorstands-Dienstverträge neben dem Festgehalt betragsmäßige Höchstgrenzen für alle variablen Vergütungselemente enthalten. Der Aufsichtsrat hat sich darüber hinaus das Recht vorbehalten, zusätzlich zum festen Jahresgehalt und den variablen Vergütungskomponenten nach freiem Ermessen eine Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen zu gewähren. Außerdem sehen die Dienstverträge übliche Nebenleistungen vor (Privatnutzung des Dienstwagens, Unfallversicherung u.ä.). Für eine etwaige Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen und für die Nebenleistungen ist eine betragsmäßige Höchstgrenze nicht festgesetzt, weil eine solche Festsetzung nach dem Sinn und Zweck der Kodexempfehlung entbehrlich erscheint und sich die Kodexempfehlung nach unserer rechtlichen Beurteilung hierauf nicht erstreckt. Aus dem gleichen Grund sind solche Leistungen bei der betragsmäßigen Höchstgrenze der Gesamtvergütung nicht berücksichtigt.

Essen, im Februar 2016

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

  
López Jimenez

Für den Vorstand

  
Fernández Verdes

  
Sassenfeld



**Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG  
in der Fassung vom Februar 2015**

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Februar 2015 eine Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben und darin unter anderem erklärt, dass die HOCHTIEF Aktiengesellschaft der Empfehlung nach Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex **nicht** entspricht.

Die Hauptversammlung der HOCHTIEF Aktiengesellschaft hat am 6. Mai 2015 mit Wirkung zum 1. Juli 2015 die Umstellung der Vergütung des Aufsichtsrats von einer teilweise erfolgsabhängigen Vergütung auf eine reine Fixvergütung beschlossen. Die entsprechende Satzungsänderung ist am 26. Juni 2015 in das Handelsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen worden.

Nachfolgend aktualisiert der Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG wie folgt:

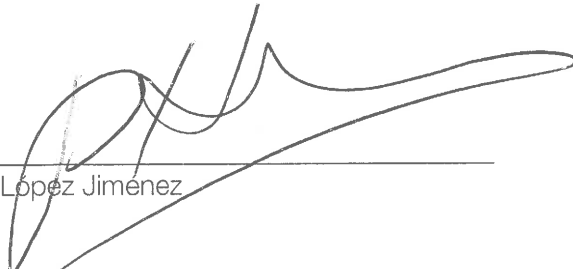
Ab dem 1. Juli 2015 entspricht die HOCHTIEF Aktiengesellschaft zusätzlich der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Kodex.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom Februar 2015 fort.

Essen, im September 2015

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



López Jimenez

**Aktualisierung der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG  
in der Fassung vom Februar 2015**

Vorstand und Aufsichtsrat haben im Februar 2015 eine Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben und darin unter anderem erklärt, dass die HOCHTIEF Aktiengesellschaft der Empfehlung nach Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht entspricht.

Die Hauptversammlung der HOCHTIEF Aktiengesellschaft hat am 6. Mai 2015 mit Wirkung zum 1. Juli 2015 die Umstellung der Vergütung des Aufsichtsrats von einer teilweise erfolgsabhängigen Vergütung auf eine reine Fixvergütung beschlossen. Die entsprechende Satzungsänderung ist am 26. Juni 2015 in das Handelsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen worden.

Nachfolgend aktualisiert der Vorstand der HOCHTIEF Aktiengesellschaft die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG wie folgt:

Ab dem 1. Juli 2015 entspricht die HOCHTIEF Aktiengesellschaft zusätzlich der Empfehlung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Kodex.

Im Übrigen gilt die Entsprechenserklärung vom Februar 2015 fort.

Essen, im Juni 2015

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Vorstand

  
Fernández Verdes

  
Sassenfeld

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entsprach seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2014 bis zum 30. September 2014 mit den nachfolgend genannten Einschränkungen sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 13. Mai 2013, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 10. Juni 2013 bekannt gemacht worden sind und entsprach bzw. entspricht seit dem 1. Oktober 2014 den Empfehlungen des Kodex in der am 30. September 2014 bekannt gemachten Fassung ebenfalls mit folgenden Einschränkungen:

- Seit 2012 enthält der Kodex in Ziffer 5.3.2 letzter Satz die Empfehlung, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll. Um dieser Empfehlung zu entsprechen, hätte der Aufsichtsrat den bisherigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Ángel García Altozano, abwählen müssen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats liegt es im Interesse des Unternehmens, dass Herr García Altozano – trotz seiner geschäftlichen Beziehungen zu ACS, Actividades de Construcción y Servicios, S.A. – Vorsitzender des Prüfungsausschusses bleibt. Diese Einschätzung stützt sich auf den Umstand, dass Herr García Altozano bereits seit 2007 Mitglied und seit Mai 2010 Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Bei seiner Entscheidung hat der Aufsichtsrat außerdem die hohe Kompetenz und große Erfahrung, die Herr García Altozano durch Wahrnehmung führender Positionen in international tätigen Unternehmen erworben hat, berücksichtigt.
- Der Aufsichtsrat hat festgestellt, dass ihm nach seiner Einschätzung eine im Sinn von Ziffer 5.4.2 des Kodex angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Er hat aber in Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex bei der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 nicht berücksichtigt. Der Aufsichtsrat hat ferner Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die vom Aufsichtsrat festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Aufgrund verbleibender Unklarheiten hinsichtlich der Anforderungen an die Konkretheit der zu benennenden Ziele wird zur Vermeidung des Risikos von hierauf gestützten Beschlussmängelklagen vorsorglich auch insoweit eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex erklärt. Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und hierbei die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden.
- Die in Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Kodex enthaltenen Empfehlungen für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung (Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär) werden nicht angewendet. In der Praxis besteht

derzeit noch Rechtsunsicherheit hinsichtlich Art und Umfang der bei Wahlvorschlägen offenzulegenden Umstände. Es ist daher zu befürchten, dass das Bestimmtheitsproblem dieser Kodexregelungen im Rahmen von Beschlussmängelklagen genutzt wird. Der Aufsichtsrat wird die weitere Entwicklung hierzu beobachten und eine Anwendung der Kodexregelungen im nächsten Geschäftsjahr erneut prüfen.

- Der Kodex sieht in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 vor, dass eine etwaige erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Die terminologische Anlehnung dieser Formulierung an die Vorgaben des Aktiengesetzes zur Vorstandsvergütung legt nahe, dass der Kodex für eine erfolgsorientierte Vergütung von Aufsichtsräten wie das Aktiengesetz für die Vorstandsvergütung eine mehrjährige Bemessungsgrundlage fordert. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 18 Absätze 1 und 2 der Satzung der HOCHTIEF Aktiengesellschaft neben einer festen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung besteht aus einer an der jährlichen Dividende orientierten Tantieme. Abweichend von der vorstehenden Auslegung der Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Kodex wird in der Satzung jedoch nicht auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage abgestellt. Die in der Satzung festgelegte Zusammensetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde durch die Hauptversammlung im Juni 2003 beschlossen und entsprach dem Deutschen Corporate Governance Kodex bis zu den im Juni 2012 in Kraft getretenen Änderungen. Vorstand und Aufsichtsrat werden im laufenden Geschäftsjahr erneut prüfen, ob der Hauptversammlung eine entsprechende Änderung und Anpassung an die geänderte Empfehlung des Kodex vorgeschlagen werden soll.

Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex, wonach die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, weisen wir darauf hin, dass die Vorstands-Dienstverträge neben dem Festgehalt betragsmäßige Höchstgrenzen für alle variablen Vergütungselemente enthalten. Der Aufsichtsrat hat sich darüber hinaus das Recht vorbehalten, zusätzlich zum festen Jahresgehalt und den variablen Vergütungskomponenten nach freiem Ermessen eine Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen zu gewähren. Außerdem sehen die Dienstverträge übliche Nebenleistungen vor (Privatnutzung des Dienstwagens, Unfallversicherung u.ä.). Für eine etwaige Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen und für die Nebenleistungen ist eine betragsmäßige Höchstgrenze nicht festgesetzt, weil eine solche Festsetzung nach dem Sinn und Zweck der Kodexempfehlung entbehrlich erscheint und sich die Kodexempfehlung nach unserer rechtlichen Beurteilung hierauf nicht erstreckt. Aus dem gleichen Grund sind solche Leistungen bei der betragsmäßigen Höchstgrenze der Gesamtvergütung nicht berücksichtigt.

Essen, im Februar 2015

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

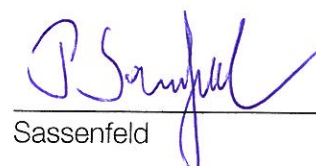


López Jiménez

Für den Vorstand



Fernández Verdes



Sassenfeld

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entsprach seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2013 bis zum 10. Juni 2013 mit den nachfolgend genannten Einschränkungen sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 15. Mai 2012, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 15. Juni 2012 bekannt gemacht worden sind, und entsprach bzw. entspricht seit dem 11. Juni 2013 den Empfehlungen des Kodex in der am 10. Juni 2013 bekannt gemachten Fassung ebenfalls mit folgenden Einschränkungen:

- Seit 2012 enthält der Kodex in Ziffer 5.3.2 letzter Satz die Empfehlung, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll. Um dieser Empfehlung zu entsprechen, hätte der Aufsichtsrat den bisherigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Ángel García Altozano, abwählen müssen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats liegt es im Interesse des Unternehmens, dass Herr García Altozano – trotz seiner geschäftlichen Beziehungen zu ACS, Actividades de Construcción y Servicios, S.A. – Vorsitzender des Prüfungsausschusses bleibt. Diese Einschätzung stützt sich auf den Umstand, dass Herr García Altozano bereits seit 2007 Mitglied und seit Mai 2010 Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Bei seiner Entscheidung hat der Aufsichtsrat außerdem die hohe Kompetenz und große Erfahrung, die Herr García Altozano durch Wahrnehmung führender Positionen in international tätigen Unternehmen erworben hat, berücksichtigt.
- Der Aufsichtsrat hat festgestellt, dass ihm nach seiner Einschätzung eine im Sinn von Ziffer 5.4.2 des Kodex angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Er hat aber in Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex bei der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 nicht berücksichtigt. Der Aufsichtsrat hat ferner Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die vom Aufsichtsrat festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Aufgrund verbleibender Unklarheiten hinsichtlich der Anforderungen an die Konkretigkeit der zu benennenden Ziele wird zur Vermeidung des Risikos von hierauf gestützten Beschlussmängelklagen vorsorglich auch insoweit eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex erklärt. Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und hierbei die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden.
- Die in Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Kodex enthaltenen Empfehlungen für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung (Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär) werden nicht angewendet. In der Praxis besteht

derzeit noch Rechtsunsicherheit hinsichtlich Art und Umfang der bei Wahlvorschlägen offenzulegenden Umstände. Es ist daher zu befürchten, dass das Bestimmtheitsproblem dieser neuen Kodexregelung im Rahmen von Beschlussmängelklagen genutzt wird. Der Aufsichtsrat wird die weitere Entwicklung hierzu beobachten und eine Anwendung der neuen Kodexregelungen im nächsten Geschäftsjahr erneut prüfen.

- Der Kodex sieht in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 vor, dass eine etwaige erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Die terminologische Anlehnung dieser Formulierung an die Vorgaben des Aktiengesetzes zur Vorstandsvergütung legt nahe, dass der Kodex für eine erfolgsorientierte Vergütung von Aufsichtsräten wie das Aktiengesetz für die Vorstandsvergütung eine mehrjährige Bemessungsgrundlage fordert. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 18 Absätze 1 und 2 der Satzung der HOCHTIEF Aktiengesellschaft neben einer festen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung besteht aus einer an der jährlichen Dividende orientierten Tantieme. Abweichend von der vorstehenden Auslegung der Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Kodex wird in der Satzung jedoch nicht auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage abgestellt. Die in der Satzung festgelegte Zusammensetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde durch die Hauptversammlung im Juni 2003 beschlossen und entsprach dem Deutschen Corporate Governance Kodex bis zu den im Juni 2012 in Kraft getretenen Änderungen. Vorstand und Aufsichtsrat werden im laufenden Geschäftsjahr erneut prüfen, ob der Hauptversammlung eine entsprechende Änderung und Anpassung an die geänderte Empfehlung des Kodex vorgeschlagen werden soll.

Im Hinblick auf die Empfehlung in Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex (in der Fassung ab Juni 2013), wonach die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, weisen wir darauf hin, dass die Vorstands-Dienstverträge neben dem Festgehalt betragsmäßige Höchstgrenzen für alle variablen Vergütungselemente enthalten. Der Aufsichtsrat hat sich darüber hinaus das Recht vorbehalten, zusätzlich zum festen Jahresgehalt und den variablen Vergütungskomponenten nach freiem Ermessen eine Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen zu gewähren. Außerdem sehen die Dienstverträge übliche Nebenleistungen vor (Privatnutzung des Dienstwagens, Unfallversicherung u.ä.). Für eine etwaige Einmalzahlung für außergewöhnliche Leistungen und für die Nebenleistungen ist eine betragsmäßige Höchstgrenze nicht festgesetzt, weil eine solche Festsetzung nach dem Sinn und Zweck der Kodexempfehlung entbehrlich erscheint und sich die Kodexempfehlung nach unserer rechtlichen Beurteilung hierauf nicht erstreckt. Aus dem gleichen Grund sind solche Leistungen bei der betragsmäßigen Höchstgrenze der Gesamtvergütung nicht berücksichtigt.

Essen, im Februar 2014

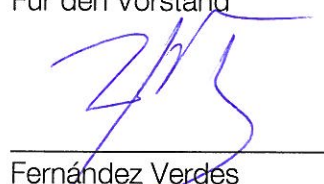
HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

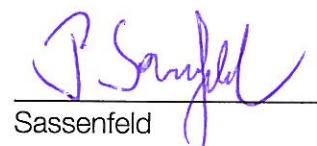


Eichelmann

Für den Vorstand



Fernández Verdes



Sassenfeld

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entsprach seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Februar 2012 bis zum 15. Juni 2012 sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 2. Juli 2010 bekannt gemacht worden sind und entsprach bzw. entspricht seit dem 16. Juni 2012 den Empfehlungen des Kodex in der am 15. Juni 2012 bekannt gemachten Fassung jeweils mit folgenden Einschränkungen:

- Seit Juni 2012 enthält der Kodex in Ziffer 5.3.2 letzter Satz die Empfehlung, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unabhängig sein soll. Um dieser Empfehlung zu entsprechen, hätte der Aufsichtsrat den bisherigen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, Herrn Ángel García Altozano, abwählen müssen. Nach Auffassung des Aufsichtsrats liegt es im Interesse des Unternehmens, dass Herr García Altozano – trotz seiner geschäftlichen Beziehungen zu ACS, Actividades de Construcción y Servicios, S.A. – Vorsitzender des Prüfungsausschusses bleibt. Diese Einschätzung stützt sich auf den Umstand, dass Herr García Altozano bereits seit 2007 Mitglied und seit Mai 2010 Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist. Bei seiner Entscheidung hat der Aufsichtsrat außerdem die hohe Kompetenz und große Erfahrung, die Herr García Altozano durch Wahrnehmung führender Positionen in international tätigen Unternehmen erworben hat, berücksichtigt.
- Der Aufsichtsrat hat festgestellt, dass ihm nach seiner Einschätzung derzeit eine im Sinn von Ziffer 5.4.2 des Kodex in der Fassung ab Juni 2012 angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Er hat aber in Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex in der Fassung ab Juni 2012 bei der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziffer 5.4.2 nicht berücksichtigt. Der Aufsichtsrat hat ferner Ziele benannt, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die vom Aufsichtsrat festgelegte Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Aufgrund verbleibender Unklarheiten hinsichtlich der Anforderungen an die Konkretheit der zu benennenden Ziele wird zur Vermeidung des Risikos von hierauf gestützten Beschlussmängelklagen vorsorglich auch insoweit eine Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 und 3 des Kodex (sowohl in der Fassung vom Mai 2010 als auch in der insoweit unveränderten Fassung von Mai 2012) erklärt. Der Aufsichtsrat wird bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung auch künftig den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und hierbei die fachliche und persönliche Qualifikation der Kandidaten in den Vordergrund stellen. Dabei ist es selbstverständlich, dass auch die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potenzielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder, eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigt werden.
- Die seit Juni 2012 in Ziffer 5.4.1 Abs. 4 bis 6 des Kodex enthaltenen Empfehlungen für Wahlvorschläge an die Hauptversammlung (Offenlegung der persönlichen und geschäftlichen

Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär) werden nicht angewendet. In der Praxis besteht derzeit noch Rechtsunsicherheit hinsichtlich Art und Umfang der bei Wahlvorschlägen offenzulegenden Umstände. Es ist daher zu befürchten, dass das Bestimmtheitsproblem dieser neuen Kodexregelung im Rahmen von Beschlussmängelklagen genutzt wird. Der Aufsichtsrat wird die weitere Entwicklung hierzu beobachten und eine Anwendung der neuen Kodexregelungen im nächsten Geschäftsjahr erneut prüfen.

- Der Kodex sieht seit Juni 2012 in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 vor, dass eine etwaige erfolgsorientierte Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein soll. Die terminologische Anlehnung dieser Formulierung an die Vorgaben des Aktiengesetzes zur Vorstandsvergütung legt nahe, dass der Kodex für eine erfolgsorientierte Vergütung von Aufsichtsräten wie das Aktiengesetz für die Vorstandsvergütung eine mehrjährige Bemessungsgrundlage fordert. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten gemäß § 18 Absätze 1 und 2 der Satzung der HOCHTIEF Aktiengesellschaft neben einer festen Vergütung eine erfolgsabhängige Vergütung. Die erfolgsabhängige Vergütung besteht aus einer an der jährlichen Dividende orientierten Tantieme. Abweichend vom hier zugrunde gelegten Verständnis der Ziffer 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 des Kodex wird jedoch nicht auf eine mehrjährige Bemessungsgrundlage abgestellt. Die in der Satzung festgelegte Zusammensetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde durch die Hauptversammlung im Juni 2003 beschlossen und entsprach dem Deutschen Corporate Governance Kodex bis zu den im Juni 2012 in Kraft getretenen Änderungen. Vorstand und Aufsichtsrat werden im laufenden Geschäftsjahr erneut prüfen, ob der Hauptversammlung 2014 eine entsprechende Änderung und Anpassung an die geänderte Empfehlung des Kodex vorgeschlagen werden soll.

Essen, im Februar 2013

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



---

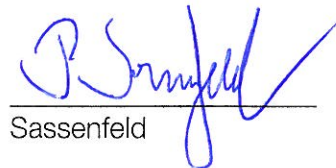
Eichelmann

Für den Vorstand



---

Fernández Verdes



---

Sassenfeld



## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 2. Juli 2010 bekannt gemacht worden sind.

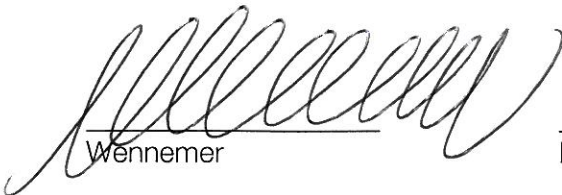
In gleicher Weise entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2011 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010. Hiervon galt die Einschränkung, die im Juli 2011 mit der Ergänzung zur Entsprechenserklärung vom März 2011 veröffentlicht worden ist. Danach ist die Empfehlung in Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex im zweiten Halbjahr 2011 nur teilweise angewendet worden. Der Zwischenbericht für das erste Kalenderhalbjahr 2011 wurde nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht, sondern wenige Tage später. Es ist dem Vorstand ein Anliegen, die Zwischenberichte bei Veröffentlichung persönlich zu erläutern. Infolge des Wechsels und der neuen Ressortzuständigkeiten im Vorstand und damit einhergehenden Terminkollisionen konnte die persönliche Erläuterung nur sichergestellt werden, indem der Veröffentlichungstermin wenige Tage nach hinten verschoben wurde. Zukünftig wird auch dieser Empfehlung wieder entsprochen werden.“


Essen, im Februar 2012

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

  
Wennemer

  
Dr. Stieler

  
Sassenfeld

**Ergänzung zur Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der HOCHTIEF  
Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung  
vom 26. Mai 2010**

Vorstand und Aufsichtsrat haben im März 2011 eine Entsprechenserklärung abgegeben, die nunmehr in einem Punkt zu ergänzen ist. Folgende Empfehlung wird im zweiten Halbjahr 2011 nur teilweise angewendet.

**Ziffer 7.1.2 Satz 4:**

*Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.*

Die Zwischenberichte für das Kalenderhalbjahr und eventuell auch das dritte Quartal 2011 werden nicht binnen 45 Tagen veröffentlicht, sondern wenige Tage später. Es ist dem Vorstand ein Anliegen, die Zwischenberichte bei Veröffentlichung persönlich zu erläutern. In Folge des Wechsels und der neuen Ressortzuständigkeiten im Vorstand und damit einhergehenden Terminkollisionen kann die persönliche Erläuterung nur sichergestellt werden, indem die Veröffentlichungstermine wenige Tage nach hinten verschoben werden.

Essen, im Juli 2011

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Wennemer

Für den Vorstand



Dr. Stieler



Dr. Lohr

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 26. Mai 2010, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 2. Juli 2010 bekannt gemacht worden sind.

In gleicher Weise entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2010 bis zum 2. Juli 2010 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009 und seit dem 3. Juli 2010 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010.“

Essen, im März 2011

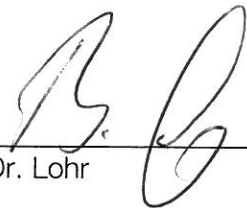
HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

  
Bremkamp

Für den Vorstand

  
Dr.-Ing. Lütkestratkötter

  
Dr. Lohr

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

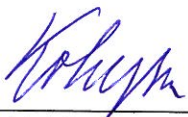
„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 18. Juni 2009, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 5. August 2009 bekannt gemacht worden sind.

In gleicher Weise entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 18. März 2009 bis zum 5. August 2009 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008 und seit dem 6. August 2009 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009.“

Essen, 18. März 2010

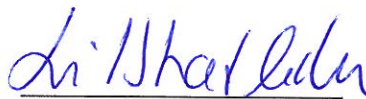
HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Dr. Kohlhaussen

Für den Vorstand



Dr.-Ing. Lütkestratkötter



Dr. Lohr

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 6. Juni 2008, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 8. August 2008 bekannt gemacht worden sind.

In gleicher Weise entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 18. März 2008 bis zum 8. August 2008 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 und seit dem 9. August 2008 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008.“

Essen, 18. März 2009

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Kohlhaussen

Für den Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Dr.-Ing. Lütkestratkötter

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Lohr

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 14. Juni 2007, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 20. Juli 2007 bekannt gemacht worden sind.

In gleicher Weise entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 14. März 2007 bis zum 20. Juli 2007 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006 und seit dem 21. Juli 2007 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007.“

Essen, 18. März 2008

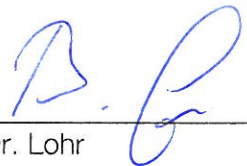
HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Kohlhaussen

Für den Vorstand

  
\_\_\_\_\_  
Dr.-Ing. Lütkestratkötter

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Lohr

## Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben nach pflichtgemäßer Prüfung folgende Entsprechenserklärung ab:

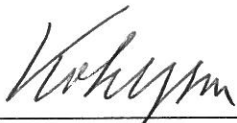
„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 12. Juni 2006, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 24. Juli 2006 bekannt gemacht worden sind.

In gleicher Weise entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 14. März 2006 bis zum 24. Juli 2006 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 2. Juni 2005 und seit dem 25. Juli 2006 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 12. Juni 2006.“

Essen, 14. März 2007

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Dr. Kohlhaussen

Für den Vorstand



Dr.-Ing. Keitel



Dr.-Ing. Lütkestratkötter

### Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der HOCHTIEF Aktiengesellschaft geben für das Jahr 2006 folgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG ab:

„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht sämtlichen Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 2. Juni 2005, die vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 20. Juli 2005 bekannt gemacht worden sind.

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entsprach auch bisher den Empfehlungen in den Fassungen vom 21. Mai 2003 und 2. Juni 2005 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 17. März 2005 und zwar mit folgenden Ausnahmen:

Zwei Zwischenberichte wurden nicht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Ziff. 7.1.2 letzter Satz des Kodex). Die Frist wurde jeweils um wenige Tage überschritten, weil auch australische Beteiligungsgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr in die Zwischenberichte einzubeziehen waren.

Im Anhang zum Konzernabschluss per 31. Dezember 2004 wurde – anders als im kürzlich aufgestellten Konzernabschluss zum 31. Dezember 2005, in dessen Anhang den Empfehlungen des Kodex ohne Ausnahme entsprochen wurde – die Vergütung nur für den Vorsitzenden des Vorstands individualisiert und aufgegliedert nach den Bestandteilen Fixum, erfolgsbezogene Komponente und Komponente mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter ausgewiesen. Die Vergütung der übrigen Vorstandsmitglieder wurde – aufgegliedert nach Bestandteilen – in einer Gesamtsumme ausgewiesen (Ziff. 4.2.4 Satz 2 des Kodex).

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wurde – aufgegliedert nach fester Vergütung, variabler Vergütung und Sitzungsgeld – in einer Gesamtsumme ausgewiesen (Ziff. 5.4.5 Abs. 3 Satz 1 des Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003).“

Essen, 14. März 2006

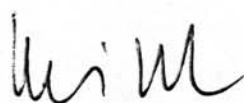
HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Dr. Kohlhaussen

Für den Vorstand



Dr.-Ing. Keitel



Dr. Vater



## Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat geben für das Jahr 2005 folgende Erklärung ab, die den Aktionären auf der HOCHTIEF – Internetseite ([www.hochtief.de](http://www.hochtief.de)) dauerhaft zugänglich gemacht wird:

„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003, die vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 4. Juli 2003 bekannt gemacht worden sind. Weiterhin entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft diesen Empfehlungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 12. März 2004. Davon gelten folgende Ausnahmen:

Die Zwischenberichte werden teilweise nicht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Ziff. 7.1.2 Satz 2 des Kodex). Die Frist wird in Einzelfällen um wenige Tage überschritten, weil auch ausländische Beteiligungsgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr in die Zwischenberichte einzubeziehen sind. Eine Einhaltung der Frist für die Zukunft wird angestrebt.

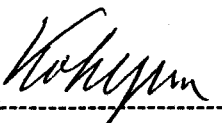
Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogener Komponente und Komponente mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2003 war dies nicht individualisiert erfolgt. Zum Bilanzstichtag 31.12.2004 wird die Vergütung des Vorsitzenden des Vorstands individualisiert ausgewiesen und die Vergütung der übrigen Vorstandsmitglieder - aufgegliedert nach Bestandteilen - in einer Gesamtsumme. Angesichts dieser aussagekräftigen Angaben zur Struktur und zur Höhe der Vergütung und ihrer Bestandteile wird von einer weiteren Individualisierung der Angaben im Sinne der Ziff. 4.2.4 Satz 2 des Kodex derzeit abgesehen. Mit einer darüber hinausgehenden individualisierten Darstellung werden wir uns befassen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird – aufgegliedert nach fester Vergütung, variabler Vergütung und Sitzungsgeld - im Anhang des Konzernabschlusses jeweils in einer Gesamtsumme angegeben, somit nicht individualisiert ausgewiesen (Ziff. 5.4.5 Abs. 3 Satz 1 des Kodex). Zum Bilanzstichtag 31.12.2003 war noch keine Aufgliederung der Vergütung in ihre Bestandteile erfolgt. Die Höhe der Aufsichtsratsvergütung ist in der öffentlich zugänglichen Satzung der Gesellschaft geregelt. Ein betragsmäßiger Individualausweis bringt deshalb keine kapitalmarktrelevante Zusatzinformation.“

Essen, 17. März 2005

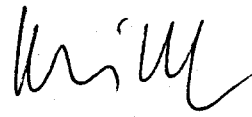
HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat

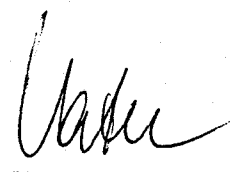


Dr. Kohlhaussen

Für den Vorstand



Dr.-Ing. Keitel



Dr. Vater

### Entsprechenserklärung gemäß § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat geben für das Jahr 2004 folgende Erklärung ab, die den Aktionären auf der HOCHTIEF – Internetseite ([www.hochtief.de](http://www.hochtief.de)) dauerhaft zugänglich gemacht wird:

„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 21. Mai 2003, die vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 4. Juli 2003 bekannt gemacht worden sind. Weiterhin entsprach die HOCHTIEF Aktiengesellschaft diesen Empfehlungen in der Fassung vom 7. November 2002 seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 2. Juli 2003. Davon gelten folgende Ausnahmen:

Der Konzernabschluss wird nach wie vor nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte werden nicht innerhalb von 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Ziff. 7.1.2 Satz 2 des Kodex). Beide Fristen werden um wenige Tage überschritten, weil auch ausländische Beteiligungsgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr in den Konzernabschluss bzw. die Zwischenberichte einzubeziehen sind. Eine Einhaltung der Fristen für die Zukunft wird angestrebt.

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogener Komponente und Komponente mit langfristiger Anreizwirkung und Risikocharakter für den Gesamtvorstand ausgewiesen. Angesichts dieser aussagekräftigen Angaben zur Struktur und zur Höhe der Vergütung und ihrer Bestandteile wird von einer Individualisierung der Angaben im Sinne der Ziff. 4.2.4 Satz 2 des Kodex (Fassung vom 21. Mai 2003) abgesehen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird im Anhang des Konzernabschlusses in einer Gesamtsumme angegeben, somit nicht individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen (Ziff. 5.4.5 Abs. 3 Satz 1 des Kodex in der Fassung vom 21. Mai 2003). Die Struktur der Aufsichtsratsvergütung ist in der Satzung offen gelegt. Ein betragsmäßiger Individualausweis, aufgegliedert nach Bestandteilen, bringt deshalb keine kapitalmarkt-relevante Zusatzinformation.“

Essen, 12. März 2004

HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Dr. Kuhnt

Für den Vorstand



Dr.-Ing. Keitel



Dr. Vater

## Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat geben für das Jahr 2003 folgende Erklärung ab, die den Aktionären auf der HOCHTIEF – Internetseite ([www.hochtief.de](http://www.hochtief.de)) dauerhaft zugänglich gemacht wird:

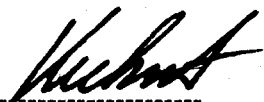
„Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entspricht den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“, die vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers am 26. November 2002 bekannt gemacht worden sind. Allerdings werden nach wie vor der Konzernabschluss nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht (Ziff. 7.1.2 Satz 2). Beide Fristen werden um wenige Tage überschritten, weil auch ausländische Beteiligungsgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr in den Konzernabschluss bzw. die Zwischenberichte einzubeziehen sind. Eine Einhaltung der Fristen für die Zukunft wird angestrebt.

Die HOCHTIEF Aktiengesellschaft entsprach im Übrigen diesen Empfehlungen seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Dezember 2002, mit der Ausnahme, dass bis zur Abgabe der vorliegenden Entsprechenserklärung die Empfehlungen des Kodex zur Höchstzahl konzern-externer Aufsichtsratsmandate (Ziff. 5.4.3 Satz 2) und zur Vergütung des Vorsitzes und der Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats (Ziff. 5.4.5 Absatz 1 Satz 3) nicht angewendet wurden.“

Essen, .....<sup>2</sup> Juli 2003

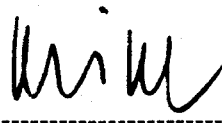
HOCHTIEF Aktiengesellschaft

Für den Aufsichtsrat



Dr. Kuhnt

Für den Vorstand



Dr.-Ing. Keitel



Dr. Vater

## Entsprechenserklärung

Den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ wird - mit Ausnahme der drei nachstehend aufgeführten Empfehlungen - entsprochen:


Wer dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, soll nach Ziffer 5.4.3 des Kodex insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen. Ziffer 5.4.3 des Kodex wird zunächst nicht angewendet.

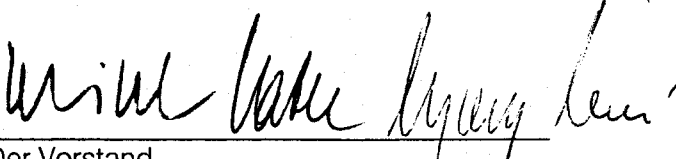
Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist in der Satzung unserer Gesellschaft festgelegt. Die Satzung enthält allerdings keine Regelung, dass der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen des Aufsichtsrats bei der Bemessung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden. Insofern wird Ziffer 5.4.5 des Kodex zunächst nicht angewendet. Vorstand und Aufsichtsrat werden der kommenden Hauptversammlung am 04. Juni 2003 vorschlagen, § 18 der Satzung der HOCHTIEF Aktiengesellschaft um eine entsprechende Vergütungsregelung zu ergänzen.

In den Konzernabschluss und die Zwischenberichte sind auch ausländische Beteiligungsgesellschaften mit abweichendem Geschäftsjahr einbezogen. Aus diesem Grunde können der Konzernabschluss nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte nicht binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden. Insofern wird Ziffer 7.1.2 des Kodex nicht angewendet.

Essen, im Dezember 2002

Für den Aufsichtsrat

  
\_\_\_\_\_  
Der Aufsichtsratsvorsitzende

  
\_\_\_\_\_  
Der Vorstand